

Ziff. 1.2.

- Abschnitt a) über die Preiszuschläge für Rinder,
- Abschnitt c) über die materielle Interessiertheit für die erweiterte Reproduktion und Produktion von Puten und Gänsen.

Ziff. 3.1.

- über die Festlegungen zur Mindestabgabe,
- über die Ermäßigung der Abgabe in (Höhe von 50 % für den Teil des Bruttoeinkommens, der das Normativ des Bruttoeinkommens übersteigt).

Abschnitt II**Ziff. 1.**

- über die Gewährung von Preisabschlägen für Leistungen der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften,
- über die Erhebung einer Abgabe bei den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften sowie Betrieben der Landwirtschaft mit Bau- und Meliorationsbrigaden für Leistungen bei Dritten.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 68 S. 585) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Ziff. 1.1.

- über die Preiszuschläge für Mastrinder der F₁-Generation aus Jersey-Einkreuzungen.

Ziff. 1.2.

- über die Förderung der Produktion von Gänsen.

Ziff. 2.4.

- über die schrittweise Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages der Genossenschaftsbauern der 'LPG Typ I/II durch Zuführungen von Teilen des Rückführungsbetrages auf ein Sperrkonto für gemeinsame Investitionen.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 20. September 1972 über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und“ Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ — Auszug — (GBI. II Nr. 55 S. 601) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt II**Ziff. 2.**

- über den Preis für Futterhülsenfrüchte,
- über den Erzeugerpreis für Schlachtrinder der Schlachtwertklasse B,
- über den Preiszuschlag für Fleischrinderrassen und deren Hybriden,
- über den Preiszuschlag für Schlachtfärsen.

Abschnitt III**Ziff. 1.**

- über die Bedingungen des Einsatzes von Investitionszuschüssen.

Ziff. 3.

- über die Zahlung pfoduktgebundener Zuschläge für Milch, Rind und Färsen bis zur Dauer von 3 Jahren.

Ziff. 6.

- über die Rücklieferungen bei Zuckerschnitzeln.

Abschnitt IV**Ziff. 1.**

- über die Ermittlung und Abführung der Abgabe für relativ selbständige kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie für spezialisierte LPG und die Regelungen über die Mindestabgabe.

Ziff. 2.

- über die Regelung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die spezialisierten VEG Obstbau und Gartenbau.

Abschnitt V

- über die Durchführung ökonomischer Experimente.

Aus dem Beschluß vom 11. September 1973 über die Weiterentwicklung der ökonomischen Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1. Januar 1974 (GBI. I Nr. 43 S. 456) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Ziff. 2.

- über das Vorkaufsrecht bei Magermilch und die Verwendung der Magermilch aus der Rücklieferung.

Anordnung

**über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde '
für die Hochseefischerei
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 26. August 1975

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu internationalen Konventionen über die Regulierung des Fischfangs wird für die Hochseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik eine Fischereikontrollbehörde gebildet.

§ 2

Die Fischereikontrollbehörde ist zuständig für die Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung von Fischereischonmaßnahmen, Fischereischutzmaßnahmen und Fischereiregulierungsmaßnahmen entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik aus internationalen Übereinkommen.

§ 3

(1) Die Fischereikontrollbehörde wird bei der WB Hochseefischerei gebildet und dem Generaldirektor der VVB Hochseefischerei unterstellt. Sie wird durch einen Chefinspektor geleitet, dem haupt- und nebenamtliche Inspektoren unterstehen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Chefinspektors und der Inspektoren der Fischereikontrollbehörde werden durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei in einer Arbeitsordnung geregelt.

§ 4

Die Fischereikontrollbehörde führt ein Dienstsiegel entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1975

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e